



## Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende  
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 170.00/190.00	für das 1. + 2. Kind bis zum 16. Altersjahr
	Fr. 200.00/250.00	für das 3. + 4. und für jedes weitere Kind bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00/270.00	für das 1. + 2. Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr
	Fr. 280.00/330.00	für das 3. + 4. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 1'200.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern; Stief- Adoptiv- und Pflegekinder.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 50 % pro Monat, hat er Anspruch auf die volle Zulage.

Alleinerziehende haben Anspruch ab 25 % pro Monat regelmässiger Teilzeit.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis zu der tatsächlichen Arbeitszeit gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
<a href="#">NE</a>	Législation -> Recueil Systématique de la législation (RSN) -> RSN 2003/3 -> Dans la liste déroulante en haut à gauche, sélectionner 08 Santé -> puis 822 Allocations familiales	24